

Vertragsbedingungen der Communardo Software GmbH für die Überlassung der Software "Communote"

Präambel

Dies sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Communardo Software GmbH (nachfolgend Anbieter) für die Überlassung der Software "Communote" (nachfolgend Softwareprodukt) per Download oder Datenträger.

Die nachfolgenden Angebote richten sich ausschließlich an gewerbliche oder selbständig tätige Kunden.

§ 1 Vertragsschluss und anwendbares Recht

- (1) Die in der Internetpräsentation enthaltenen Angaben sind freibleibend.
- (2) Wenn Sie eines der präsentierten Softwareprodukte erwerben wollen, füllen Sie das Bestellformular innerhalb der Internetpräsentation bitte vollständig aus und klicken Sie dann den Button "bestätigen". Ihre Bestellung wird Ihnen dann nochmals angezeigt. Sind sämtliche Angaben richtig und vollständig, dann klicken Sie bitte auf den Button "Bestätigen".

Mit dem Versenden der Bestellung geben Sie ein verbindliches Kaufangebot ab.

(3) Die verbindlich abgegebene Bestellung inklusive dieser Geschäftsbedingungen können Sie durch Anklicken des Buttons "speichern" als pdf-Dokument auf einem von Ihnen gewählten Datenträger (z.B. auf der Festplatte Ihres Rechners) speichern.

Durch Anklicken des Buttons "drucken" können sie die verbindlich abgegebene Bestellung inklusive dieser Geschäftsbedingungen ausdrucken.

- (4) Nach Verlassen der Bestellebene ist Ihre Bestellung beim Anbieter im Internet nicht mehr abrufbar. Der Anbieter speichert und verwendet die ihm so übermittelten Angaben zur Abwicklung des gewünschten Kaufvertrages. Insbesondere gibt er die Daten, soweit für die Abwicklung der Zahlung erforderlich, an das genannte Kreditkarteninstitut sowie an mit dem Inkasso betraute Unternehmen weiter.
- (5) Der Anbieter wird bei Einverständnis die Bestellung bestätigen. Die Bestätigung erfolgt an die von Ihnen im Bestellformular angegeben E-Mail-Adresse. Sobald diese Bestätigung unter der angegebenen E-Mail-Adresse abrufbar ist, ist der Vertrag zustande gekommen.
- (6) Alternativ zum Erwerb über den in Punkt (2) bis (5) beschrieben Online-Bestellprozess besteht die Möglichkeit, das jeweilige Softwareprodukt auch per schriftlicher Bestellung oder den Abschluss eine Kaufvertrages zu erwerben.
- (7) Hiermit wird versichert, eine Bestellung nur in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit vorzunehmen.
- (8) AGB des Erwerbers finden keine Anwendung.



§ 2 Gegenstand und Form der Lieferung

- (1) Sie erhalten die vertragsgegenständliche Software in ausführbarer Form (Objektcode) gemeinsam mit der dazu vom Anbieter freigegebenen Dokumentation als Download von der Webseite www.communote.com.
- (2) Die Software hat die in der Dokumentation angegebene Funktionalität. Sie können diese Dokumentation der Funktionalität schon vor Vertragsschluss in dieser Internetpräsentation auf der Seite www.communote.com einsehen.
- (3) Die Lieferung erfolgt durch Übermittlung eines Lizenzschlüssels an die im Bestellformular angegebene Liefer-E-Mail-Adresse. Die Weitergabe des jeweils ausgestellten Lizenzschlüssels ist mit Ausnahme von Fällen des § 4 Abs. 8 nicht erlaubt.
- (4) Softwareupdates werden ebenfalls als Download auf der Seite www.communote.com bereitgestellt. Voraussetzung für die Nutzung der Softwareupdates ist das Bestehen eines gültigen Update- und Supportvertrags (siehe §5) zum Veröffentlichungszeitpunkt des jeweiligen Softwareupdates.
- (5) Eine Hardcopy der Dokumentation wird nicht mitgeliefert. Die Dokumentation besteht im Wesentlichen aus elektronischen Dokumenten.
- (6) Die Installation der Software ist nicht Gegenstand des Vertrages. Sie kann mit dem Anbieter gesondert vereinbart werden. Für die Installation gelten dann die Servicebedingungen des Anbieters.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Der Anbieter räumt Ihnen für die kostenlose Version ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software auf Dauer ein. Für kostenpflichtige Software wird dieses Recht erst mit Bezahlung der vereinbarten einmaligen Vergütung eingeräumt.
- (2) Ein "Exemplar" der Software berechtigt zur Installation von einer (1) Instanz auf einem (1) Server und zur Nutzung durch gleichzeitig maximal zehn (10) namentlich registrierte Benutzer.
- (3) Wollen Sie die Software für mehr als zehn namentlich registrierte Benutzer, mehr als eine Instanz oder mehr als einen Server nutzen, muss das Nutzungsrecht entsprechend erweitert werden. Für die Erweiterung der Nutzungsrechte ohne erneute Lieferung der Software gilt die gesonderte Preisliste des Anbieters für Nutzungsrechtserweiterungen. Eine spätere Erweiterung des Nutzungsrechtes ohne erneute Lieferung löst keine erneute Gewährleistung aus.
- (4) Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf einer größeren Anzahl von Instanzen, Servern oder namentlich registrierten Benutzern pro erworbenem Softwareexemplar ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die Übernutzung dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d.h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung sind Sie verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste des Anbieters zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teilen Sie die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste des Anbieters fällig.



- (5) Sie sind berechtigt, Sicherheitskopien der Software zu erstellen und alltägliche Datensicherungen vorzunehmen. Die Erstellung von weiteren Kopien als für die vertragsgemäße Nutzung inklusive der Sicherheitskopien und Datensicherungen erforderlich, ist nicht erlaubt.
- (6) Sie sind nicht berechtigt, über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus, d.h., soweit dies nicht für eine Erstellung einer Schnittstelle zu anderen Softwareprodukten oder zur Beseitigung von Fehlern in der Software erforderlich ist, die Software zu dekompilieren, zu ändern oder zu bearbeiten.
- (7) Copyright- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie der Software mit zu übertragen.
- (8) Eine Weiterveräußerung der Software (inkl. Lizenzschlüssel) ist nur pro Softwareexemplar als Ganzes zulässig, d.h., unter Aufgabe der eigenen Nutzung des vergüteten Exemplars sind Sie berechtigt, durch Übermittlung der Software und des Lizenzschlüssels an einen Dritten diesem das Recht zur Nutzung entsprechend den zwischen dem Anbieter und ihnen bestehenden Vereinbarungen zur Nutzung zu übertragen. Sie sind verpflichtet, dem Anbieter die Weiterveräußerung anzuzeigen, dem empfangenden Dritten sämtliches Material zu der vertragsgegenständlichen Software zu übergeben und die Software und den Lizenzschlüssel auf bei Ihnen verbleibenden Datenträgern zu löschen.
- (9) Handelt es sich bei dem Dritten, an den Sie die Software weitergeben, um ein Service-Unternehmen (Outsourcing), bei dem Sie Ihre Datenverarbeitung durchführen lassen, ist dieses Service-Unternehmen nur berechtigt, die Software für Sie ausschließlich zu verwenden. Durch die Übertragung der Nutzungsrechte an dieses Drittunternehmen entsteht keine Vertragsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Drittunternehmen.
- (10) Der Anbieter weist darauf hin, dass die Software auch aus Open Source Software besteht, die eigenen Lizenzrechten unterliegt. Im Rahmen der Serviceleistung für den Auftraggeber stellt der Auftragnehmer Softwarelizenzen im Rahmen von GPL ("General Public License") oder anderer Open Source Lizenzregelungen ("Open Source Software") zur Verfügung, sodass der Auftraggeber Software im Sinne dieses Vertrages nutzen kann. Solche Open Source Software ist in den entsprechenden Dokumenten näher spezifiziert und gemäß spezieller Open Source Regelungen lizenziert. Bei Widersprüchen dieser Regelungen und der Regelungen für Open Source Software, gehen die Regelungen zu Open Source Software in Bezug auf die Open Source Software, vor.
- (11) Im Falle einer Open Source Lizenz ist die Leistungsgarantie auf die vom Anbieter übertragene Software beschränkt und erstreckt sich nicht auf den Gesamtinhalt. Aufgrund der spezifischen Natur von Open Source Software, die von einer Vielzahl von Personen außerhalb des Unternehmens des Anbieters entwickelt wird, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr für etwaige Rechtsmängel im Falle einer Weiterentwicklung, Weitergabe oder Veräußerung der Software.

§ 5 Updatevertrag und zusätzliche Serviceleistungen

(1) Sie können gemäß § 6 Abs.1 zusätzlich zum Erwerb der Software Update- und/oder Serviceleistungen beauftragen. Der jeweilige Leistungsumfang bestimmt sich wie folgt:

Updates:

(2) Nach der Freigabe eines Produktreleases geht die Entwicklung durch den Anbieter weiter. So werden ständig Verbesserungen und Erweiterungen durchgeführt, die als Softwareupdates oder neue Produktreleases verfügbar sind. In diesem Falle werden diese Updates und Produktreleases per Download zur Verfügung gestellt.



(3) Die Verfügbarkeit von Updates wird über die Produktwebseite www.communote.com mitgeteilt.

Serviceleistungen:

(4) Bei der Buchung von sonstigen Serviceleistungen sorgen Sie bei entsprechenden Fehlern die nicht unter § 7 fallen, für eine ausführliche Problembeschreibung, geben alle erforderlichen Systeminformationen und wirken selber bei der Problemlösung unterstützend mit. Sofern nicht wesentliche Gründe dagegen stehen, stellen Sie dem Anbieter Daten zur Verfügung, die geeignet sind, die Probleme durch die Support-Mitarbeiter nachzuvollziehen.

(5) Der Support-Service kann per Email rund um die Uhr in Anspruch genommen werden. Sie hinterlassen unter Angabe der Support-Id (abrufbar in der Systemadministation des Softwareproduktes) eine Anfrage möglichst detailliert und erhalten eine Antwort durch einen Spezialisten des Support-Service Teams innerhalb der Reaktionszeit. Die Reaktionszeit auf eingehende Anfragen beträgt maximal einen Werktag. Ist für die Lösung einer Anfrage eine längere Bearbeitung notwendig, erhalten Sie innerhalb der Reaktionszeit eine erste Meldung, die Sie über den Status informiert.

(6) Der Support-Service des Anbieters erteilt Auskünfte und Informationen per Email oder Telefon. Sie verpflichten sich nötigenfalls eine direkte Durchwahl anzugeben, damit eine schnelle Kommunikation ermöglicht werden kann. Die Wahl des Kommunikationsmittels für die Bearbeitung eines Supportfalles trifft der Anbieter. In der Regel ist eine Problembeschreibung per Email an den Anbieter zu senden.

(7) Nicht abgedeckt durch diesen § 5 sind folgende Leistungen:

- Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
- Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Vertragsnehmers in den Programmcode der Software oder die Datenbanken.
- Reparaturen
- Rettung von Daten
- Datenrücksicherung
- Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses § 5 sind.

(8) Der Anbieter ist nicht verantwortlich für Fremdprodukte und die Leistungen von Drittanbietern. Sollte der Vertragsnehmer die § 5 Abs.3 genannten ausgeschlossenen Leistungen in Anspruch nehmen wollen, so sind diese nach Aufwand gesondert zu vergüten.

Verlängerung:

(9) Mit dem Erwerb des Softwareproduktes und Entrichtung des Kaufpreises erhalten Sie zunächst Update- und Serviceleistungen für einen Zeitraum von einem Jahr. Um über diesen Zeitraum hinaus Update- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen zu können ist der Abschluss einer Verlängerung der Update- und Serviceleistungen auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen entsprechend der aktuell gültigen Preisliste erforderlich. Die Verlängerung kann unter www.communote.com unter Anwendung des unter §1 beschriebenen Online-Bestellvorganges erfolgen.

(10) Eine Verlängerung der Update- und Serviceleistungen muss immer direkt im Anschluss an den letzten gültigen Zeitraum eines bestehende Update und Service-Vertrags erfolgen. Wird die



Verlängerung erst nach Ablauf des letzten gültigen Zeitraums erworben beginnt der Verlängerungszeitraum rückwirkend am Folgetag nach Ablauf des letzten gültigen Zeitraums.

§ 6 Vergütung

- (1) Die unter <u>www.communote.com</u> angegebenen Preise orientieren sich an der Zahl der namentlich registrierten Nutzer. Die Preise gelten jeweils zzgl. der gesetzlichen USt.
- (2) Es besteht überdies die Möglichkeit das Softwareprodukt ohne Lizenzschlüssel mit vollem Funktionsumfang zu testen. Die Testphase ist auf drei Monate begrenzt. Nach Ablauf der Testphase ist die weitere kostenfreie Nutzung des Softwareproduktes auf 10 Nutzer begrenzt.
- (3) Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der Anbieter das Recht an den Vertragsgegenständen vor. Der Anbieter ist insbesondere berechtigt, wenn er vom Vertrag zurücktritt z.B. wegen des Zahlungsverzugs des Kunden, die weitere Nutzung der Software zu untersagen und die Herausgabe sämtlicher Kopien bzw. soweit eine Herausgabe nicht möglich ist, deren Löschung zu verlangen. Sollte vor der vollständigen Bezahlung der vertragsgegenständlichen Software ein Dritter Zugriff auf das Vorbehaltsgut nehmen, sind Sie verpflichtet, diesen Dritten über den Vorbehalt des Anbieters zu informieren und den Anbieter sofort schriftlich über den Zugriff des Dritten zu benachrichtigen.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Mit dem Softwarepaket bzw. dem Download erhalten Sie die Software frei von Sach- oder Rechtsmängeln.
- (2) Ein Sachmangel ist gegeben, wenn sich die Software nicht zu der Verwendung eignet wie in der Dokumentation beschrieben, die auf dieser Internetpräsentation enthalten ist und mitgeliefert wird bzw. mit herunterladbar ist.
- (3) Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach Übergabe der Software nicht wirksam eingeräumt sind.
- (4) Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln der Software verjähren regelmäßig innerhalb von 12 Monaten. Hat der Anbieter den Sachmangel arglistig verschwiegen, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen dieses Mangels drei Jahre. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann die Zahlung der Vergütung insoweit verweigert. werden, als Sie auf Grund eines Rücktritts oder einer Minderung dazu berechtigt wären.
- (5) Die Verjährungsfrist beginnt, sobald Sie den für das Download erforderlichen Schlüssel erhalten haben.
- (6) Sie sind verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich dem Anbieter zu melden. Dabei sollten Sie, soweit möglich, auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.
- (7) Werden dem Anbieter während des Laufs der Verjährungsfrist Mängel gemeldet, wird dieser kostenlos eine Nacherfüllung vornehmen.
- (8) Im Rahmen der Nacherfüllung wird Ihnen die korrigierte Software nochmals in der vereinbarten Art und Weise geliefert. Eine Fehleranalyse und -beseitigung auf Ihrem System vor Ort findet nicht statt. Sollten Sie bereits eigene Daten in die Software eingestellt haben, bietet Ihnen die Software die Möglichkeit, diese Daten gesondert zu speichern und dann mit geringem Aufwand nach



Neuinstallation der Software wieder aufzuspielen. Eine Korrektur an mit Ihren eigenen Informationen bestückter Software würde einen dem Anbieter unzumutbaren Aufwand verursachen. Sie kann nur ausnahmsweise dann verlangt werden, wenn auf Grund des Mangels der Software die in die Software eingestellten Informationen nicht gesondert gespeichert und wieder eingespielt werden können, und diese Korrektur dem Anbieter noch zumutbar ist. Der Anbieter übernimmt die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Für die Installation bleiben Sie selbst verantwortlich. Der Anbieter übernimmt im Rahmen seiner Verpflichtungen bei Sach- oder Rechtsmängeln insbesondere nicht die Installation der Software vor Ort. Soweit eine Änderung des Programms im Rahmen der Nacherfüllung erfolgt, nimmt der Anbieter die erforderlichen Anpassungen der Dokumentation kostenlos vor.

- (9) Nach erfolglosem Ablauf einer von Ihnen gesetzten Frist zur Nacherfüllung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- (10) Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn
- a) der Anbieter beide Arten der Nacherfüllung verweigert, auch wenn er dazu wegen den dadurch entstehenden Kosten berechtigt ist oder
- b) die Nacherfüllung unmöglich ist oder
- c) Ihnen die Nacherfüllung unzumutbar ist oder
- d) die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Software oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

- (11) Sie sind zum Rücktritt nicht berechtigt, wenn der Mangel unerheblich ist. Sie können in diesem Fall auch nicht Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen.
- (12) Im Falle des Rücktritts sind gezogene Nutzungen zu ersetzen. Der Nutzungsersatz wird auf Grundlage einer vierjährigen linearen Abschreibung des Kaufpreises errechnet.
- (13) Durch die Minderung wird der Kaufpreis um den Betrag herabgesetzt, um den der Mangel den Wert der Software gemessen am Kaufpreis, mindert. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Betrag ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Bei Minderung ist der bereits über den geminderten Kaufpreis bezahlte Betrag zu erstatten.
- (14) Stellt sich heraus, dass ein gemeldetes Problem nicht auf einen Mangel der Software zurückzuführen ist, ist der Anbieter berechtigt entstandenen Aufwand zur Analyse und Beseitigung des Problems entsprechend den Preislisten für Dienstleistungen beim Anbieter zu berechnen, wenn Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- (15) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn an der Software ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Änderungen vorgenommen werden, oder wenn die Software in anderer als in der vorgesehenen Art oder Softwareumgebung einsetzt wird, es sei denn, Sie weisen nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.



§ 8 Begrenzung der Schadensersatzhöhe

- (1) Der Anbieter haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach begrenzt entsprechend diesem § 8.
- (2) Der Anbieter haftet für von ihm verursachte Schäden aus jeglichem Rechtsgrund bis zu einer Summe von 1.000.000 Euro, sofern diese nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- (3) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Anbieters zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
- (4) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter, wenn keiner der in 8 (2) 8
 (4) genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- (5) Die Haftung ist bei fahrlässiger Pflichtverletzung des Kunden oder seines Erfüllungsgehilfen auf 50 % des Schadens begrenzt, sofern in Höhe dieses Betrages die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden abgedeckt werden und dem Anbieter grob schuldhaftes Verhalten nicht zur Last fällt.
- (6) Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (8) Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Anbieters als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- (9) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Anbieter verschuldeten Datenverlust, haftet der Anbieter deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verlorengegangen wären.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen. Für Verbraucher, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dresden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Gegen Forderungen des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmungen.